

Leibholz/Rinck

Grund- gesetz

Rechtsprechung des BVerfG

Kommentar

Lieferung 97 – Juni 2026

Aktualisierung von Band I und II (u.a. Art. 2, 6, 9, 10, 12, 14, 39)

Auswertung bis BVerfGE 171 und BVerfGK 20

Bitte beachten Sie die Leserinformationen im Innenteil.

20977999097

www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Leibholz · Rinck

Grundgesetz, Kommentar

97. Lieferung (Juni 2026)

Redaktionsschluss (s. Fußleiste auf den einzelnen Blättern) April 2026

Die Lieferung enthält 266 Seiten.

Bitte vorlegen!

An die Leser des Leibholz/Rinck

Leserhinweis zur Lieferung 97

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der hier vorgelegten 97. Lieferung werden der 170. und der 171. Band der Senatssammlung eingearbeitet. Der übliche Umfang einer Lieferung ist mit den Aktualisierungen erreicht, die die Bände I und II betreffen. Dort liegen die Schwerpunkte der eingearbeiteten Entscheidungen. Mit der im Herbst folgenden Lieferung wird auch der Band III und damit das gesamte Werk wieder auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Die wichtigsten Senatsentscheidungen in Stichworten:

Alt-Bundestag (Art. 39 Rz. 5 ff.) – Hochrisikospiele (Art. 12 Rz. 326 f.) – Inland-Ausland-Fernmeldeaufklärung (Art. 10 Rz. 81, 110) – Krankenhausvorbehalt bei der Zwangsbehandlung (Art. 2 Rz. 521) – Solidaritätszuschlag (Art. 14 Rz. 371) – Strompreisbremse (Art. 12 Rz. 330) – Tarifautonomie und Gleichheitssatz (Art. 9 Rz. 482, 511 ff.) – Volljährigenadoption (Art. 2 Rz. 41, Art. 6 Rz. 77).

Dr. Axel Burghart

I. Allgemeines

Das GG weist den in Art. 10 Abs. 1 garantierten Grundrechten des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses hohen Rang zu. Es gewährleistet die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch einen privaten, vor den Augen der Öffentlichkeit verborgenen Austausch von Nachrichten, Gedanken und Meinungen (Informationen) und wahrt damit die Würde des denkenden und freiheitlich handelnden Menschen (BVerfGE 67, 171; vgl. ferner BVerfGE 110, 22, 53; 115, 166, 182). Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis gewährleisten die Vertraulichkeit der individuellen Kommunikation, wenn diese wegen der räumlichen Distanz zwischen den Beteiligten auf eine Übermittlung durch andere angewiesen ist und deshalb in besonderer Weise einen Zugriff Dritter – einschließlich staatlicher Stellen – ermöglicht. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sind wesentlicher Bestandteil des Schutzes der Privatsphäre; sie schützen vor ungewollter Informationserhebung und gewährleisten eine Privatheit auf Distanz (BVerfGE 115, 166, 182).

Sämtliche der Post zur Beförderung oder Übermittlung anvertrauten Kommunikationsvorgänge und -inhalte genießen den Schutz des Art. 10 Abs. 1 (BVerfGE 85, 397).

Das aus Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 folgende Recht auf informationelle Selbstbestimmung kommt neben Art. 10 nicht zur Anwendung. Bezogen auf den Fernmeldeverkehr enthält Art. 10 eine spezielle Garantie, die die allgemeine Vorschrift verdrängt (BVerfGE 100, 358 unter Hinweis auf BVerfGE 67, 171; vgl. ferner BVerfGE 107, 299, 312; 110, 33, 53; 124, 43, 56; 125, 260, 310; 155, 119, 169 f.). Die nach Abschluss des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeicherten Kommunikationsverbindungsdaten werden nicht durch Art. 10 Abs. 1, sondern durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1) und ggf. durch Art. 13 Abs. 1 geschützt (BVerfGE 115, 166, 183 f.). Der spezielle Schutz des Fernmeldegeheimnisses durch Art. 10 schafft einen Ausgleich für den technisch bedingten Verlust an Beherrschbarkeit der Privatsphäre, der durch die Nutzung von Anlagen Dritter zwangsläufig entsteht, und errichtet eine besondere Hürde gegen den vergleichsweise wenig aufwendigen Zugriff auf Kommunikationsdaten, den die Nutzung der Fernmeldetechnik ermöglicht. Demgegenüber wird die von dem Bürger selbst beherrschbare Privatsphäre von anderen Grundrechten, insbesondere Art. 13 Abs. 1 und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1) geschützt (BVerfGE 115, 166, 186). Demgegenüber ist der zugangsgesicherte Kommunikationsinhalt in einem E-Mail-Postfach, auf das der Nutzer nur über eine Internetverbindung zugreifen kann, durch Art. 10 Abs. 1 geschützt (BVerfGE 124, 43, 54).

Ansatzpunkt für die Beantwortung der Frage nach der **räumlichen Geltung von Art. 10** ist Art. 1 Abs. 3, der den Geltungsumfang der Grundrechte im Allgemeinen bestimmt. Aus dem Umstand, dass diese Vorschrift eine umfassende Bindung von Gesetzgebung, vollziehender Gewalt und Rechtsprechung an die Grundrechte vorsieht, ergibt sich allerdings noch keine abschließende Festlegung der räumli-

chen Geltungsreichweite der Grundrechte. Das GG begnügt sich nicht damit, die innere Ordnung des deutschen Staates festzulegen, sondern bestimmt auch in Grundzügen sein Verhältnis zur Staatengemeinschaft. Insofern geht es von der Notwendigkeit einer Abgrenzung und Abstimmung mit anderen Staaten und Rechtsordnungen aus. Zum einen ist der Umfang der Verantwortlichkeit und Verantwortung deutscher Staatsorgane bei der Reichweite grundrechtlicher Bindungen zu berücksichtigen (BVerfGE 100, 362 f. unter Hinweis auf BVerfGE 66, 57 ff.; 92, 47). Zum anderen muss das Verfassungsrecht mit dem Völkerrecht abgestimmt werden. Dieses schließt freilich eine Geltung von Grundrechten bei Sachverhalten mit Auslandsbezügen nicht prinzipiell aus. Ihre Reichweite ist vielmehr unter Berücksichtigung von Art. 25 aus dem GG selbst zu ermitteln. Dabei können je nach den einschlägigen Verfassungsnormen Modifikationen und Differenzierungen zulässig oder geboten sein (BVerfGE 100, 363 unter Hinweis auf BVerfGE 31, 72 ff.; 92, 41 f.).

Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses in Art. 10 zielt darauf, dass die Fernmeldekommunikation von unerwünschter oder unbemerkter Überwachung frei bleibt und die Grundrechtsträger unbefangen kommunizieren können. Er knüpft an das Kommunikationsmedium an und will jenen Gefahren für die Vertraulichkeit begegnen, die sich gerade aus der Verwendung dieses Mediums ergeben, das staatlichem Zugriff leichter ausgesetzt ist als die direkte Kommunikation unter Anwesenden (BVerfGE 100, 363 unter Hinweis auf BVerfGE 85, 396). Moderne Techniken wie Satelliten- und Richtfunktechnik erlauben einen solchen Zugriff auch auf ausländischen Fernmeldeverkehr mit Überwachungsanlagen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stationiert sind. Dabei wird bereits durch die Erfassung und Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs mit Hilfe der auf deutschem Boden stationierten Empfangsanlagen des Bundesnachrichtendienstes eine technisch-informationelle Beziehung zu den jeweiligen Kommunikationsteilnehmern und ein – den Eigenarten von Daten und Informationen entsprechender – Gebietskontakt hergestellt. Auch die Auswertung der so erfassten Telekommunikationsvorgänge durch den Bundesnachrichtendienst findet auf deutschem Boden statt. Unter diesen Umständen ist aber auch eine **Kommunikation im Ausland** mit staatlichem Handeln im Inland derart verknüpft, dass die Bindung durch Art. 10 selbst dann eingreift, wenn man dafür einen hinreichenden territorialen Bezug voraussetzen wollte (BVerfGE 100, 363 f.). Der Schutz des Art. 10 Abs. 1 gilt auch gegenüber einer Telekommunikationsüberwachung von ausländischen Personen im Ausland (BVerfGE 170, 79, 126).

5–9 *Einstweilen frei.*

II. Das Briefgeheimnis

- 10 Das Grundrecht des Briefgeheimnisses schützt den brieflichen Verkehr der Einzelnen untereinander gegen eine Kenntnisnahme der öffentlichen Gewalt von dem Inhalt des Briefes (BVerfGE 33, 11; 67, 171). Beschränkungen des Briefgeheimnis-

ses dürfen gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden (BVerfGE 33, 11 f.).

Einstweilen frei.

11–19

III. Das Postgeheimnis

Das Postgeheimnis gewährleistet den Schutz für den durch die Post vermittelten Verkehr nicht nur gegenüber der Post, sondern auch gegenüber allen anderen Staatsgewalten, insbesondere der postfremden Exekutive. Es erstreckt sich insbesondere auf den konkreten Inhalt der übermittelten Sendung und schützt vor der Offenbarung (Übermittlung, Weitergabe), wer mit wem durch die Post Briefe und Sendungen wechselt, vor der Öffnung verschlossener Sendungen, vor Nachforschungen nach ihrem Inhalt und vor Eingriffen postfremder Stellen (BVerfGE 67, 171 f.).

Einstweilen frei.

21–29

IV. Das Fernmeldegeheimnis

Das Fernmeldegeheimnis sichert den Einzelnen nicht nur gegenüber der Post, sondern auch Bürger und Post gegenüber anderen staatlichen Stellen. Es schützt den privaten und den geschäftlichen Fernmeldeverkehr vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt (BVerfGE 67, 171 f.; 85, 396).

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses dient der freien Entfaltung der Persönlichkeit durch einen Kommunikationsaustausch mit Hilfe des Fernmeldeverkehrs. Es ist unerheblich, um welche Inhalte es sich handelt und ob sie privater, geschäftlicher oder politischer Art sind (BVerfGE 106, 28, 35 f. unter Hinweis auf BVerfGE 100, 313, 358). Das Fernmeldegeheimnis schützt die **unkörperliche Übermittlung von Informationen** an individuelle Empfänger mit Hilfe des Telekommunikationsverkehrs. Die Beteiligten sollen weitestgehend so gestellt werden, wie sie bei einer Kommunikation unter Anwesenden stünden (BVerfGE 115, 166, 182; 1. K. v. 22.8.2006 – 2 BvR 1345/03). Das Grundrecht will die Bedingungen einer freien Telekommunikation aufrechterhalten. Die Nutzung des Kommunikationsmediums soll in allem vertraulich möglich sein. Mit der grundrechtlichen Verbürgung der Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses soll vermieden werden, dass der Meinungs- und Informationsaustausch mittels Telekommunikationsanlagen deswegen unterbleibt oder nach Form und Inhalt verändert verläuft, weil die Beteiligten damit rechnen müssen, dass staatliche Stellen sich in die Kommunikation einschalten und Kenntnisse über die Kommunikationsbeziehungen oder Kommunikationsinhalte gewinnen (BVerfGE 106, 28, 36; 129, 208, 241; 130, 151, 179; 170, 79, 127). Vorschriften, die zur Erhebung personenbezogener Daten im Wege der heimlichen Telekommunikationsüberwachung ermächtigen, betreffen den Gewährleistungsgehalt des durch Art. 10 Abs. 1 geschützten Tele-

kommunikationsgeheimnisses. Hieran anknüpfend berührt auch die Übermittlung der aus solchen Maßnahmen erlangten Daten den Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses (BVerfGE 154, 152, 227 f.). Das Grundrecht ist entwicklungs offen und umfasst nicht nur die bei Entstehung des Gesetzes bekannten Arten der Nachrichtenübertragung, sondern auch neuartige Übertragungstechniken (BVerfGE 115, 166, 182; 1. K. v. 22.8.2006 – 2 BvR 1345/03). Der Schutz ist nicht auf die früher von der Deutschen Bundespost genutzten Technologien und angebotenen Fernmeldedienste (wie Telefon, Telefax oder Teletext) beschränkt, sondern umfasst sämtliche mit Hilfe der verfügbaren Telekommunikationstechniken erfolgenden Übermittlungen von Informationen. Auf die konkrete Übermittlungsart (etwa über Kabel oder Funk, durch analoge oder digitale Vermittlung) und Ausdrucksform (etwa Sprache, Bilder, Töne, Zeichen oder sonstige Daten) kommt es nicht an (BVerfGE 106, 28, 36; 115, 166, 182 f.; 1. K. v. 22.8.2006 – 2 BvR 1345/03; vgl. ferner BVerfGE 120, 274, 307). Das Telekommunikationsgeheimnis begegnet nach wie vor alten sowie neuen Persönlichkeitsgefährdungen, die sich aus der gestiegenen Bedeutung der Informationstechnik für die Entfaltung des Einzelnen ergeben (BVerfGE 170, 79, 127). Art. 10 Abs. 1 erfasst sämtliche, mit Hilfe der Telekommunikationstechniken erfolgenden Übermittlungen von Informationen, unabhängig davon, wer Betreiber der Übertragungs- und Vermittlungseinrichtungen ist (BVerfGE 129, 208, 241). Dass sich E-Mails technisch leicht abfangen lassen, ändert an deren vertraulichem Charakter und ihrer Schutzwürdigkeit nichts. Einen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 begründet dabei auch die Speicherung der den Internetzugang betreffenden Daten gemäß § 113a Abs. 4 TKG. Zwar ermöglicht der Internetzugang nicht nur die Aufnahme von Individualkommunikation, die dem Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses unterfällt, sondern auch die Teilnahme an Massenkommunikation. Da eine Unterscheidung zwischen Individual- und Massenkommunikation ohne eine der Schutzfunktion des Grundrechts zuwiderlaufende Anknüpfung an den Inhalt der jeweils übermittelten Information nicht möglich ist, ist bereits in der Speicherung der den Internetzugang als solchen betreffenden Daten ein Eingriff zu sehen, auch wenn sie Angaben über die aufgerufenen Internetseiten nicht enthalten (BVerfGE 125, 260, 311).

Da Art. 10 Abs. 1 die **Vertraulichkeit der Kommunikation** schützen will, ist jede Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung kommunikativer Daten ohne Einwilligung des Betroffenen ein Grundrechtseingriff (BVerfGE 124, 43, 58). Einen Unterschied zwischen Kommunikationen privaten und anderen, etwa geschäftlichen oder politischen, Inhalts macht Art. 10 genauso wenig wie zwischen Übermittlungsarten oder Ausdrucksformen (BVerfGE 170, 79, 127). Ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis liegt vor, wenn staatliche Stellen sich ohne Zustimmung der Beteiligten Kenntnis von dem Inhalt oder den Umständen eines fernmeldetechnisch vermittelten Kommunikationsvorgangs verschaffen (BVerfGE 129, 208, 241). Geschützt ist insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens, die in der berechtigten Annahme geführt wird, nicht überwacht zu werden. Solche Gespräche verlieren dabei nicht schon dadurch ihren Charakter als insgesamt höchstpersönlich, dass

sich in ihnen Höchstpersönliches und Alltägliches vermischen. Demgegenüber gehören die Besprechung und Planung von Straftaten nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, selbst wenn sie auch Höchstpersönliches zum Gegenstand haben. Dies bedeutet nicht, dass der Kernbereich unter einem allgemeinen Abwägungsvorbehalt in Bezug auf öffentliche Sicherheitsinteressen steht. Ein höchstpersönliches Gespräch fällt nicht dadurch aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung heraus, dass die Kenntnis seiner Inhalte für die Aufklärung von Straftaten oder die Abwehr von Gefahren hilfreiche Aufschlüsse geben kann (BVerfGE 154, 152, 262 f.; vgl. ferner BVerfGE 170, 79, 137).

Ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis liegt nicht erst in der Kenntnisnahme staatlicher Stellen vom Inhalt des fernmeldetechnisch vermittelten Kommunikationsvorgangs und in seiner Aufzeichnung, sondern bereits in der **Anordnung des Zugriffs** (BVerfGE 124, 43, 58; vgl. ferner BVerfGE 125, 260, 310). *Abweichende Meinung:* Das Telekommunikationsgeheimnis schützt die Inhalte und die näheren Umstände des Kommunikationsvorgangs vor einer Kenntnisnahme durch die öffentliche Gewalt. Schreibt man der Verpflichtung der privaten Diensteanbieter zur Speicherung (§ 113a TKG) Eingriffsqualität zu, weil die Anbieter „Hilfspersonen des Staates“ seien und diesem mithin die Speicherung zuzurechnen sei, so gewinnt für die Bewertung der Intensität des Eingriffs der Umstand besondere Bedeutung, dass vor einem etwaigen Zugriff durch staatliche Stellen die Verkehrsdaten ausschließlich in der Sphäre der privaten Diensteanbieter verbleiben. Ist das nach dem Stand der Technik mögliche angemessene Niveau der Datensicherheit gewährleistet, fehlt damit jede objektivierbare Grundlage für die Annahme eines eingriffsintensivierenden Einschüchterungseffekts (BVerfGE 125, 260, 365 f.).

In der Abschirmung des Kommunikationsinhalts gegen staatliche Kenntnisnahme erschöpft sich der Grundrechtsschutz nicht. Er umfasst ebenso die **Kommunikationsumstände**. Dazu gehört insbesondere, ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen oder Fernmeldeanschlüssen Fernmeldeverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist (BVerfGE 100, 313, 358; 107, 299, 312 f.; 113, 348, 365 unter Hinweis auf BVerfGE 67, 157, 172; 85, 386, 396; vgl. ferner BVerfGE 115, 166, 183; 120, 274, 307; 125, 260, 309; 129, 208, 241; 130, 151, 179; 155, 119, 168; 170, 79, 127; 3. K. v. 17.6.2006 – 2 BvR 1085, 1189/05; 1. K. v. 22.8.2006 – 2 BvR 1345/03; 1. K. v. 27.10.2006 – 1 BvR 1811/99). Als Folge der Digitalisierung hinterlässt vor allem jede Nutzung der Telekommunikation personenbezogene Spuren, die gespeichert und ausgewertet werden können. Auch der Zugriff auf diese Daten fällt in den Schutzbereich des Art. 10 (BVerfGE 115, 166, 183; 1. K. v. 22.8.2006 – 2 BvR 1345/03). Die **Verbindungsdaten** haben einen eigenen Aussagegehalt. Sie können im Einzelfall erhebliche Rückschlüsse auf das Kommunikations- und Bewegungsverhalten zulassen. Häufigkeit, Dauer und Zeitpunkt von Kommunikationsverbindungen geben Hinweise auf Art und Intensität von Beziehungen und ermöglichen auf den Inhalt bezogene Schlussfolgerungen (BVerfGE 115, 166, 183). Die freie Kommunikation, die Art. 10 sichert, leidet, wenn zu befürchten ist, dass der Staat entsprechende Kenntnisse verwertet (BVerfGE 113, 348, 365). Indem das Grundrecht die einzelnen Kommunikationsvorgänge grundsätzlich dem staatlichen Zugriff entzieht, will es zugleich die Bedingungen einer

freien Telekommunikation überhaupt aufrechterhalten (BVerfGE 100, 313, 358 f.). Die Nutzung des Kommunikationsmediums soll in allem vertraulich möglich sein (BVerfGE 107, 299, 313; 170, 79, 127; vgl. ferner 1. K. v. 22.8.2006 – 2 BvR 1345/03). Bei der Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen ist die Kommunikation besonderen Gefährdungen der Kenntnisnahme durch Dritte ausgesetzt und unterliegt deshalb besonderem Schutz (BVerfGE 106, 28, 36 unter Hinweis auf BVerfGE 67, 157, 171 f.; 85, 386, 396). Anders als bei einem Gespräch unter Anwesenden haben die Gesprächspartner nicht die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Kommunikation allein festzulegen und dabei auch über deren Privatheit und über die beteiligten Personen selbst zu wachen. Die Kommunizierenden sind wegen der räumlichen Distanz zwischen ihnen auf einen technischen Übermittlungsvorgang angewiesen, der nicht in ihrem ausschließlichen Einflussbereich liegt. Das Risiko, dass sich Dritte Zugang zu den Inhalten und Übermittlungsdaten der Kommunikation verschaffen, ist besonders groß, wenn es vielfältige technische Möglichkeiten des Zugriffs durch Dritte gibt, wie dies gegenwärtig angesichts der Vernetzung moderner Infrastrukturen der Telekommunikation und der Einschaltung mehrerer Dienste für einen Übermittlungsvorgang typischerweise der Fall ist. Art. 10 Abs. 1 soll Gefahren für die Vertraulichkeit von Mitteilungen begegnen, die aus dem Übermittlungsvorgang einschließlich der Einschaltung fremder Übermittler entstehen (BVerfGE 106, 28, 36 unter Hinweis auf BVerfGE 85, 386, 396). Die freie Telekommunikation leidet ferner, wenn zu befürchten ist, dass der Staat Kenntnisse von Fernmeldeumständen und -inhalten in anderen Zusammenhängen zum Nachteil der Kommunikationspartner verwertet (BVerfGE 100, 313, 359 unter Hinweis auf BVerfGE 65, 42 f.; 93, 188; vgl. ferner BVerfGE 107, 299, 313). Daher entfaltet Art. 10 seinen Schutz nicht nur gegenüber staatlicher Kenntnisnahme von Fernmeldekommunikationen, die die Kommunikationspartner für sich behalten wollten. Vielmehr erstreckt sich seine Schutzwirkung auch auf den Informations- und Datenverarbeitungsprozess, der sich an die Kenntnisnahme von geschützten Kommunikationsvorgängen anschließt, und den Gebrauch, der von den erlangten Kenntnissen gemacht wird (BVerfGE 100, 313, 359; 113, 348, 365; vgl. ferner BVerfGE 125, 260, 310; 170, 79, 128). Jede Folgeverwendung von Daten, die einmal in Form eines Eingriffs in Art. 10 Abs. 1 erhoben worden sind, bleibt stets an diesem Grundrecht zu messen (BVerfGE 125, 260, 313). Die Befugnisse zur automatisierten Sichtung der erfassten Telekommunikation mittels Suchbegriffen, zur händischen Auswertung der hierbei herausgefilterten Telekommunikationsverkehre und zur weiteren Nutzung der erhobenen Daten durch den Bundesnachrichtendienst stellen jeweils eigenständige Grundrechtseingriffe dar (BVerfGE 170, 79, 129 f.).

Gerichtliche Entscheidungen, die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, sich auf Grund des vorhandenen umfassenden Datenmaterials detaillierte Kenntnis von den Umständen der Telekommunikation eines Betroffenen zu verschaffen, greifen in den Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses ein. Durch die **Übermittlung von Verbindungsdaten** erlangen die Strafverfolgungsorgane Kenntnis von den Umständen der Telekommunikation. Dies ermöglicht ein detailliertes Bild über die erfolgten Kommunikationsvorgänge. Umfasst sind unter anderem

die Rufnummer des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung, Beginn und Ende der Verbindung nach Tag und Uhrzeit sowie sonstige zum Aufbau, zur Aufrechterhaltung und Abrechnung der Verbindung notwendigen Informationen. Werden Verbindungsdaten von Mobilfunktelefonen herausgegeben, zählt zu den Verbindungsdaten auch die Funkzelle, über die eine Verbindung abgewickelt wird. Damit lässt sich rekonstruieren, an welchem Ort der Teilnehmer sich zum Zeitpunkt der Herstellung der betreffenden Verbindung aufgehalten hat (BVerfGE 107, 299, 314).

Die **Erfassung der Rohdatenströme** von Telekommunikationsverkehren aus Übertragungswegen, die durch die Beschränkungsanordnungen näher bestimmt sind – also das Abfangen von Satelliten- und Richtfunksignalen und die Erfassung kabelgebundener Datenströme –, stellen sowohl gegenüber ausländischen Personen als auch gegenüber deutschen Staatsangehörigen einen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 dar und zwar unabhängig davon, ob sie sich im Inland oder Ausland aufhalten (BVerfGE 170, 79, 128). Auch die Erfassung der Rohdatenströme von rein inländischen Telekommunikationsverkehren greift in Art. 10 Abs. 1 ein. An einem Eingriff fehlte es nur, wenn rein inländische Telekommunikationsverkehre ungezielt und allein technikbedingt zunächst miterfasst, aber unmittelbar nach der Signalaufbereitung technisch wieder spurlos ausgesondert würden (BVerfGE 170, 79, 129).

Da der Eingriff in das Grundrecht aus Art. 10 durch die **Weitergabe der erhobenen Daten** und deren weitere Auswertung ein zusätzliches Gewicht erhält, beziehen sich die Anforderungen der Grundrechtsnorm auch auf die Weitergabe der Daten, die unter Aufhebung des Brief- und Fernmeldegeheimnisses erlangt worden sind (BVerfGE 110, 33, 70 unter Hinweis auf BVerfGE 100, 313, 359 f., 384). Der eigene Eingriffscharakter der Datenübermittlung schließt – bezogen auf die hier in Frage stehenden Daten aus besonders eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahmen – eine Übermittlung oder einen Austausch von Daten ohne spezifi-

[Anschluss S. 9]

